



Aktenzeichen: Pet 2-20-15-2120-008818

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 09.02.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird im Rahmen der ambulanten Coronatherapie eine bessere Verfügbarkeit monoklonaler Antikörper für die Bevölkerung im ländlichen Raum gefordert.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, diese Therapiemöglichkeit sei derzeit faktisch nur für die Anwohner im Bereich der Sternäpotheken verfügbar, da diese mit der Herausgabe und Verwaltung der Präparate betraut seien.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Diese wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Es gingen 28 Mitzeichnungen sowie 18 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit wie folgt dar:

Zunächst führt der Petitionsausschuss aus, dass die Bundesregierung im Rahmen der COVID-19-Pandemie verschiedene Arzneimittel (u.a. monoklonale Antikörper) zentral beschafft hat, um sie den Patienten zur Verfügung stellen zu können, die von der Therapie profitieren könnten.

Die Verteilung der Arzneimittel mit monoklonalen Antikörpern erfolgt von einem zentralen Lager des Bundes an Apotheken von Universitätskliniken und Behandlungszentren des Ständigen Arbeitskreises der Kompetenz- und Behandlungszentren für Krankheiten durch hochpathogene Erreger (sogenannte



Sternapotheke(n). Von den Sternapotheke(n) werden weitere Apotheken mit den Arzneimitteln bevoorratet (Satellitenapotheke(n)). Darüber hinaus haben Ärztinnen und Ärzte die Möglichkeit, die Arzneimittel mit monoklonalen Antikörpern von einer Stern- oder Satellitenapotheke abzuholen bzw. eine Apotheke mit der Abholung zu beauftragen. Die Leistungen im Zusammenhang mit der Lagerung, Verteilung, Abgabe und Abholung der Arzneimittel mit monoklonalen Antikörpern werden nach § 4 der Monoklonale-Antikörper-Verordnung vergütet.

Durch das Verteilsystem wird aus Sicht des Petitionsausschusses eine flächendeckende Verteilung zur Versorgung der Patienten erreicht. Dabei ist es unvermeidbar, dass einige Arztpraxen einen kürzeren oder längeren Anfahrtsweg haben, jedoch ist – aufgrund der beschränkt zur Verfügung stehenden Anzahl an Arzneimitteln – eine Verteilung über weitere Apotheken nicht sachgerecht. Dennoch ist dem Anliegen aufgrund der gesicherten flächendeckenden Verteilung bereits entsprochen worden.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.